XXVIII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
64

Vermeister

staff_1-300_ba1-tit27-nr064
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

XXVIII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
64

Bemmeister

staff_1-300_ba1-tit27-nr064
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Bürgermeister und Rathman
ne der Stadt Frankfurt an der Oder bekennen hier
mit für jeder männiglichen als wir für diesem der Schu
ster und Pulchnermeister der Kürs
meister allhier, sabamt ihrer Innung
und Articuln zur continuirung einer
guten Ordnung, confirmiret und
erstättiget, und wie nach Verfließung
jetziger Zeit Thalgangsheit erzeugen
daß die sehr Nothdürfft anheischet
hat, hierauff ernewerteit hier die
Hand zu nehmen, und darauff den
Zustand mit fleiß zuerfahren, und
vermöge des darinnen enthaltenen
Reservats, solche zu declariren und
zu verbessern; haben wir uns
entschlossen, zu Erhörung alg
gemeines Nutzes die Verlesung
und Besichtigung gedachter Articul
alda zuwerke zu richten. Ge
stalt wir darauff unten dato
zusammen kommen sein und
mit zuziehung der 24 Mann
und 4 Meister an stat der Ge
meine dieselben zusammen
geschlagen und darauff Ge
nehmigung die Confirmation ertheilet
haben. Es lauten aber die
Articul allerdings wie
folget.

Und anfänglich, wenn die Ver
leuthe der Meinmeister für den
Gerichten und Tabulgerichten
allhier zusammen kommen und
die andern Meinmeister dazu
nothwendig beschieden werden
müssen;

XXVII
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
64

staff_1-300_ba1-tit27-nr064
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sollen Sie sich hinfüro zuförderst der Gottesfurcht und der Einigkeit befleißigen und dabey alle Feindschaft, Hoffahrt, und Ehrgeitz bey höchster E. E. Raths Strafe, anhalten, und dabey nicht mehr schimpfen und fluchen, das was zur Gottes Ehre und zu gemeinen besten gereicht;

Zum andern, soll ein jeder, der sich zu der Weinbergs Arbeit gebrauchen oder allhier ein Weinmeister werden will, zwey Jahr bey einen oder dem andern ehrlichen Meister aufhalten, und den Schnitt recht lernen, und da ein geschickter Weinmeister allhier anlangen und Weinberge zu arbeiten annehmen und sich damit bestellen lassen will, der selbe soll den Aeltesten zu erkennen und Rind, Haff, wie es herkommen und an welchen Ort es gearbeitet, wie den auf einen Tag: oder bestimmt Zeit anzeigen, damit Mangelung desselben, den verordneten Aeltesten, den Schnitt zeigen und weisen und von ihnen erkennt werden ob er zulässig, oder nicht, und wenn solches geschehen, und er mit dem Schnitt bestehet, soll er für einen tüchtigen Meister auf- und angenommen, von ihm den Aeltesten, Hauptbiebergh, wegen gehabter Mühe, daß sie den Schnitt mit angesehen, entrichtet und gegeben werden, zu dem soll er alsbald und da er sich der Arbeit im Weinberge im Termin der Feuerschaft zwey Thaler Haff, zwantzig Stenge in die Lade, und zwey hiy Stenge zum Leichtuche auf

wisten

Zum Dritten, soll keiner von Wein=
meistern, allhier gelitten, noch ihm
die Bergarbeit gar nicht verstattet
werden, er habe sich dan allhier
der Bürgerschaft eingekauft,
welche sich auch einer in Ihrer
Zunft Reinkaufen der nicht,
ein Weinmeister ist Ihn solches
zu thun zugelassen, doch daß der=
selbe der Bürgerschaft Reinkaufte
zwey Thlr und Vier und vierzig
Thaler.

Zum Vierten, soll ein jedweder,
das er einen Weinmeister wirklich er=
kant werden, schuldig seyn, auf
wenigste einem ziemlichen Wein=
berg, als er bestellen kan, auf
Zehn anzunehmen.

Zum Fünften, sollen alle Jahr,
und jedes Jahr besonders die Wein
berge bald nach der Ihenner Frosten
Harke bezichtiget und der
Schnitt und die erste Harke in den
Hauschein genommen werden, damit
man spüren und erfahren mö=
ge, ob auch die Arbeit der Gebüh=
rich, und ob es damit einen Bestand
habe, recht und wohl bestellet
sey, dazu E. E. Rath allerdey zwey
Ihres mittels: Zwey von den Bau=
meistern: Und zwey von den Gel=
terleuthen der Weinmeister erdenen
will; Es sollen auch die Gelterleu=
the befuget, auch schuldig seyn,
die ganze Zeit über, so lange
der Schnitt währet, alle Nacht ein=
mal sich zusammen zu begeben,
in die Weinberge zu gehen und
auch ihre Pflicht, den Schnitt

+ Jährlichen

zu besaen, da sie einen bedrohen
der dem Stoch nicht seine Gebühr tho-
te, denselben, zu sich oder zu we-
nig Holtz abmessen, sollen sie
desselben jedesmahl um 4 Dit
bey straffen zu straffen, und sol-
che Strafe vor ihre Bemühung an
sich zubehalten; Dem Herrn des Ho-
ffs, sollen sie auch schuldig seyn
solchen ihn zugefügten Bescheid
an zu zeigen, der sich dann wieder
dem Meinmeister, seines Rechts
zu gebrauchen hat; Würde aber
jemand von ihnen darwieder fre-
vlen, soll derselbe der Brüderschaft
jedesmahl Acht Silberg. dasselbige
ja zur Strafe verfallen seyn, vor
E.E. Rath dieses, nach Befin-
dung der Sache mit gebührlicher
Strafe belegt werden. Einen
Jeden aber das nicht in Ihrer
Innung will E.E. Rath selbst
mit Gefängniß bestrafen.

Zum sechsten, sollen die Alter-
leute ihres dem was E.E. Rath
in der Tax-Ordnung, wegen des
Tagelohns verordnet hat, steif
und feste halten, ein mehrers
nicht geben selbst auch nicht nehmen.

Zum siebenden soll keiner den
andern sein Gesinde abspenstig
machen, es sey in der ausgesagten
Ihrer Brüderschaft, würde es
nun einer aus jetztgemeldter
Ihrer Brüderschaft thun, soll er
ihnen achtzehen Silberg. sechs Pfennige
zur Strafe entrichten, einen
fremden aber, und der

nicht in Ihrer Zunfft, solt
E. E. Rath zur Strafe zu ziehen
sich vorbehalten.

Zum ersten soll ein jeder der in
Ihrer Zunfft und Brüderschafft sein
will, alle Viertelfahrs zwey
Schwige in Ihre Lade geben und er-
legen, damit man einen Kranken
Bruder der aber von dem lieben
Gott, mit Leibes Schwachheit heim-
gesucht werden möchte auch sein bitt
liches Tagelohn in der Nothdurfft
reichen. Wolcher aber derselbe bey
Leben bleibet, ist nicht unbillig,
daß der solches, was Ihm aus der
Lade gezolget, hinwieder zu
ersetzen gelegener Zeit, und so
bald es Ihm nur zuerschwingen
immer möglichen seyn wird, wie-
der einbringe und erstatte, würo
er aber mit Tode abgehen, solches
seine Erben zuvorlegen schuldig seyn.

Zum neundten sollen die Alter
leute, die ganze Brüderschafft
auff den Montag nach oculi zu
sammen beschreiben bey Strafe zwey
Silberge und bey solcher Zusam-
menkunfft, so soll das Privilegi-
um bey öffentlicher Lade ver-
lesen werden.

Zum zehenden, da es sich begebe
daß ein Bruder oder sein Weib,
nach den Willen Gottes, tödlich
verschiede, sollen Ihn: oder die:
welches ist, die vier jüngsten
Brüder, so nach der Ordnung,
wie die wohnen, und alle
Viertelfahrs umgewechselt werden,
die Leiche zur Erden bestätigen
helfen ohne alle Weinderey

Da

und sollen allezeit vor der
Brüderschaft Haus jedlichen Hon
zu verreichen, wan es ein Kind
eingesegnet oder aber eine Alte
Person, zwo aus einem Hause
nachfolgen, bey Straffe sechs
Pfenige. Würde aus einem
aus der Brüderschaft, sein
Kind oder Gesinde sterben,
und von ihm an der Brüder
schaft begehret werden, der
Leiche die letzte Ehre zuberei-
ten, soll solches, wie oben
vermehnet ohne Verweigerung
geschehen. Vor diesen aber
sollen ihm auszahlen Pfenige
nachmahlen gegeben werden.
Im Sterbens Zeiten aber, soll
die Brüderschaft, mit Tragung
der Leichen verschonet werden,
sintemahln E. E. Rath alß dann
welch Gott lange verhüte, auch
eine Verordnung zuthun, gemei-
net.

Zum eilften, da einer von
der Brüderschaft sonsten und
aus der obigen zusammenkunft
verbotten oder ausgeschlossen und ob
ne erhebliche Ursache, außen-
bleiben würde, soll er
jedesmahl einen Groschen
nöthig zur Straffe
zuerlegen schuldig seyn.
Zum zwölften soll der
Vorsteher und Brüder
schaft zu gelassen seyn

was geringe wörtliche injurien
und schelt Worte sagen, und sonder
besonders wegen Gottes Lästerung
erfolgen: dahero sich ein jeder bey
obiger Strafe auf höchsten fleiß
befleißen soll: dieselbe unter
sich zu verhüten und zu strafen.

Letzlichen und zum dreyzehenden,
werden sich nun jemanden von
diesen Zimmerleuten wie
auch die Altarleute der Wein
meister aufwerfen und die
gewürckte Strafe zuerlegen.
sich verwindern sollen sie schlüs
tig. Rath vernehmen: Wird
E. E. Rath darauf schaue die ge
hörige Brüche wieder die Unge
horsamen wollen mit zu theilen
wissen.

Folget auf was maß die Weinberge zu beschicken

Erstlich weit am Schneiden, säubern und Legunge der Ruten
gar viel gelegen, sollen die Wein
meister solche fleißig mit Mann
personen bestellen, und bey
Strafe keine Weibes personen dar
zu gebrauchen

Zum andern soll am Weinstock
über zwey Raben nicht gelassen,
und die Knot über vier Augen
hoch nicht geschnitten werden, da
mit der Weinstock bey Kräften
bleiben und nicht hoch schentelicht
werden möge: Es werd den

daß der Baum und Stock gut
und starck, alßdan wären auch an
Stock der Reben zu lassen. Und
soll der Schnitt von Monds Verschein
die desselben Lundig sagen geschehen
und hierauß kein Reben Holtz
zu gebrauchen werden, bey Strafe,
so offt solches geschiehet, jedes mahl
eine Mandelgk. zu die Lade zu
entrichten.

Zum dritten soll keinem Wein
meister verguht oder zugelassen
sagen, die abgeschnittene Reben ohn
ne Verbeuchts seines Herren nicht
zu nehmen oder zu verkaufen, son
dern er soll dieselbigen auch
schneiden und solches bey Verlust
seines Dienstes nicht anders
halten.

Zum vierten soll Ao Reinigen und
Gregorij, oder wie ohnfehrlich nach
Gelegenheit der Zeit am besten
schicken wird, fort am Stock
geschehen, welches dem Holtze sehr
nutz und gut, und dadurch da
nach taugenthaln zur Erhal
tung des Weinstocks gemacht
wird so wieder auch dadurch der Stock
von jedweder Wurzeln und an
dern Unkraut gereinigt, und
können die Stöbeln so viel faster
eingestocket werden. Darnach
soll auch fort und nicht neben
dem Stock gerühret, und die
Stöbeln in die eingegrabene
Fosse eingestocket werden.

damit sie den Weinstock sonst
dan Weintrauben bis zur Lese-
Zeit tragen können auch der Wein-
stock gerade auch und nicht krümmt
wachse wenn man auch dieses bey
diesem Punct in fleißige Acht
zu haben, daß die Raumung der
Stöcke fleißig erfolge, damit
sie für Unkraut gesichert, und soll
ein jeder Weinmeister schuldig sey-
nen seinen Herren beystehen die
Raumung mit sichtigen Haden
zu verrichten, und solches bey E. E.
Raths Strafe nicht anders zu fal-
len.

Zum fünfften, die Weinstäbeln
sollen vor dem Winter allenthalben
ausgezogen, in Schranken gele-
get und im Sommer von Wein-
meister auf der Seite mit der
Hippen geschlagen werden, wel-
che Seite nun fällt, soll die Stä-
beln gantz gelassen, die aber so
abgefallen, geschärfet werden;
Und sollen die Weinmeister Ih-
ren Herren zum besten die Stä-
beln fleißig zusammen tragen,
und gegen die Seiten behalten.

Zum sechsten mit den Bogen und
Höpffen der Reben und Ruten
soll man fleißig und vorsichtig
umbgehen, auf daß die Reben
nicht zerbrochen werden, welche
hernach mit Stroh Zwirn umb
geleget und angebunden werden
sollen, damit die Bäume nicht
wiederum gehen können.

Zum Einandern soll die er-
ste und große Hacke, so vor
und nach Ostern, nach Inhalt
seiner Zeit, vollenzogen
werden, und wie sich die Herren
nach Erfordernüß der Notdurft mit
ihren Reimmeistern darüber ver-
gleichen werden, mit Zeichen oder
breiten Saaten, nach des Reimsorz
Tagesten, Sacken und zwo Hauen
schläge viel gethan werden, wel-
ches den Stock und den Reim
durch gantze Jahr zu guter ge-
wachst, weil ohne die Feuchte und
Wärme zu Grunde des Wachsthums
der Trauben kan. Damit nun der
nutzen die Arbeit ohne gehin-
dert mögt, soll der Schnitt und
die grosse Hacke Jährlich besichti-
get, und welche Reimmeister nicht
recht gearbeitet, dieselben ge-
strafet werden.

Darnach soll die andere Hacke
im Mayo nach Exaudi und zum
wenigsten einen Feuerschlag
tief geschehen, und das Erdreich
wohlumb gehacket werden, da-
mit das Reimholtz zu Wachsen
Fuß haben und zunehmen, und
das Land nicht überzogen werd-
den mögt.

Zum ersten, die Arbeit ist in den Weinbergen darumb so lange einzustellen, biß der Wein abgeblüet, und derselbe an der Blüthe nicht verhindert werde.

Zum andern, mit der Lese soll es also gehalten werden, weil dieselbe eine sonderliche und genuegnöthige Arbeit ist, daß sie nach Johannis und biß der Wein abgeblüet und Körnlein bekommen, geschehe.

Darnach sollen die Lobschoßen von den Reben und fort fleißig ausgestoßen, auch die übrigen Ruten, so zu hoch zu Holtze und Weinen noch nicht weggebraucht, die Ruten aber, davon Weinstöcke, Aerbeiten und Verbrechen, jedoch fleißig acht darauf gegeben, daß keine Weintrauben mit abgerissen werden, damit also der Weinstock gereiniget und der Wein und das gute Holtz zunehmen könne, so ist auch den Weinmeistern bequemer desto leichter den Schnitt zu thun.

Zum zehenten, wenn die Lese durchaus geschehen, alsdann und nicht eher als bey ausgehender von Mariä Heimsuchung folget die Freyheit daselbst die Weinmeister

zu Zuschen gebrauchen solle,
daß die Weintrauben nicht
mit eingebunden und wo noch
überig und unnütze Holtz den
Weinstock hierfunden, dasselbe
nehmen, also es geschickt,
ausgeschnitten werden.
Zum eilften, die dritte Holtze
welche die Volge, aus diesen Ver-
sehen, daß sie das Unkraut auf
hilfen gewandt wird, soll und
Margarethe gehalten werden,
alß, daß das Kraut mit Wur-
zeln ausgehackt und auffs
Land geworffen werde, damit
dasselbe verdorren, und der
Wein luft haben auch die Son-
ne denselben wurken könne.
Zum zwölfften, weil nöthig daß
die Abhauung des Weinholtzes
umb Laurentii abgeschehen wen
den Weinzeistern selbsgeschehe
soll er die Verbrennung abschaffen
richten, daß der daß übrige
ausgeschossene Weinholtz oben
unter abhaue, auffdaß der
Wein zunehmen und das Wein-
holtz desto besser reifen könne.
Das abgeschnittene Weinlaub aber
soll nicht auf die Stöcke bey
den auf die Zaune und Kanz
der ab dem Stock und dem Wein
garten nicht hinderlich seyn kan, ge-
braucht und gelegt werden.

Zum dreyzehenden, die Wiese
Und lehtenhaide soll ohngefahr
umb Bartholomei oder Ægidii ge-
schehen, damit alsdann das Heu"
fleißig umgehendet und demsel-
ben also gewöhret werde, daß
die Heue dem Wein der dürßigkeit
zu gute wurken könne: Es haben
auch die Weinleser auf den fall,
wenn der Weinberg deren Herrn
gewiniget so viel bessere Bequem-
ligkeit den Wein zu lesen: Hier-
neben ist endlich insonderheit
dieses wohlmeynt zu nehmen, daß
alle und jede Hoeden in guten
Wetter und nicht im Regen geschehe.

Und Wir obgedachte Burgermeister und Rathman
allhier Confirmiren und bestädtigen oben inserirte
und declarirte Articul hie-
mit und in Kraft dieses, und
wollen darüber allenthal-
ben ja steiff und fasta gehal-
ten und hiermitt allen und
jeden Weinmeistern besonder-
heit in Ernst aufferlegt und
befohlen haben, demselben
gemäß zu leben, und die Ver-
sündigte und Begehungen
deren Weinberge specificirter
und gesatzter massen bey Ver-
meidung im soden Ernsten Straf
fe zu vermeiden und zu bestän-

Rufänglich und und unsere Nach-
kommen hiermit vorbehalten und
diese Ordnung zu fürfallender
Nothdurfft und Gelegenheit
der Zeit zu verbessern zu er-
klären zu verringern und zu
verbessern.

Zur Urkunt haben wir
von diesem Brieff unser der
Stadt Major Secret wissentlich
anfängen lassen. Geschehen und
gegeben zu Frankfurtt an der
Oder den zwanzigsten Tag Martij
nach Christi unsers einigen Erlö-
sers unsers Heiligmachers im
eintausend sechshundertsten und
sieben und dreyßigsten Jahre.

Nachdem an Einen Ehrbahren Raths der Stadt
Frankfurtt an der Oder die Al-
berlaubsch der Weinmeister sup-
plicirt daß ein Ehrbahrer Rath
ihnen die Straffe vom Diebstahl
der großen Hude lassen müsse, als
hat E. E. Rath daselbe dem loß
gegeben, solches bey den Kähnen für
und zwantzig Münzen und vier
Groschen für zutragen
Worauf dieser einfellige Schluß
erfolget ist all dieweilen am
Schnitt und der großen Hude
zum höchsten gelegen, daß diese
Arbeit mit besonderen

und getreuen fleiß verrichtet
und bestallet werde daß Jeder
alle und jede Tage besonders die
Weinberge durch Eines Ehrbahren
Rahts deputirten, und die alte
Leute der Weinmeister, wie alle
zeit zuvor dieser geschehen, mit
fleiß besichtiget, und die mängel
aufzeichnet, und E. E. Rath
fideliter referiret werden soll
Ferner gemeinet ist wieder
die bruchfälligen Weinmeister
nach Erlegung eines jeden
Verbrechung ohne Ansehen nicht
allein mit bester Gebührender
Strafe zu verfahren, besonders
es soll auch einjeder von denjen
igen alsbald in der Weinmeister
Lade besorge E. E. Raths alten
Statuten darauf zur Straff
zu entrichten und ehe zuvor
nicht dispensiret werden, es
seyen solche darauf in
gemeldte Lade erlegt actum
den 23 Martii Anno 1637.

Vorstehende Copey mit dem mir vorgelegten
original in allem übereinstimmend befunden worden,
attestire Frankfurt an der Oder d. 4. Martij 1733.

Joh: Lucas Thering. J. U. B. à Cet.
Cons: Prim. et Not. Publ. Jur.
et Cam: Aul: Immatriculatus.

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_ba1-tit27-nr064

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)